

## **Anwaltsprüfung Winter 2018/19**

### **I. Sachverhalt**

1. Samira Palumbo lernte bei der Silvesterparty 2012 in Savognin Jasmin Candrian kennen. Sie verlieben sich ineinander und ziehen im Sommer 2014 in eine gemeinsame Mietwohnung in Trimmis. Jasmin ist kinderlos. Samira hat aus einer früheren Beziehung die Tochter Lea, geboren am 17. Juni 2011, für deren Unterhalt sie alleine aufkommt. Während Jasmin im Malergeschäft ihres Vaters arbeitet, war Samira in verschiedenen Treuhandbüros im Churer Rheintal angestellt. Im Januar 2016 oficialisierten Jasmin und Samira ihre Beziehung und liessen ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen. Sie schlossen einen Vermögensvertrag, den sie öffentlich beurkunden liessen. Dieser sah für den Fall der Auflösung der Partnerschaft die Teilung des Vermögens nach den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung vor; zudem wurde vereinbart, dass Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen sollen. Im Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft hatte Jasmin auf ihrem Konto einen Positivsaldo von CHF 450'000.--. Samira verfügte über Obligationen im Wert von CHF 250'000.--, Aktien über CHF 50'000.-- sowie über liquide Mittel im Umfang von CHF 150'000.--.
2. Anfangs 2016 übernahm Jasmin als einziges Kind das an der Oberen Gasse in Felsberg als Einzelunternehmen geführte Malergeschäft ihres Vaters Stefan Candrian. Die Liegenschaft im Wert von CHF 1 Mio. umfasst Geschäftsräumlichkeiten und eine Wohnung, die bis Ende 2016 von Stefan und Antonia Candrian-Arpagaus bewohnt wurde. Die Eltern überliessen ihrer Tochter die gesamte Liegenschaft für CHF 400'000.--. Anfangs Mai zogen Jasmin, Samira und Lea in die Wohnung in Felsberg. In der Folge kümmert sich Jasmin um den Malerbetrieb, wodurch sie ein jährliches Einkommen von rund CHF 100'000.-- generiert, während Samira die Administration des Betriebs und die Haushaltsarbeit erledigt, wofür sie keinen Lohn bezieht.
3. Für den Malerbetrieb kaufte Jasmin im November 2017 zum Preis von CHF 12'000.-- eine Verputzmaschine, Modell Maltech M5 Evo/4.2 kW, die von einer in Gent/Belgien ansässigen Firma hergestellt und in der Schweiz von der Firma X-Putz GmbH mit Sitz in Zürich vertrieben wird. Die Maschine verfügt über ein ISO-Sicherheitszertifikat. In einer Vertragsklausel wurde bestimmt, dass die X-Putz GmbH keine Haftung aus dem Gebrauch der Maschine übernehme. Sodann wurde vereinbart, dass allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag einem Schiedsgericht zu unterbreiten sind; Einzelheiten zum Verfahren wurden nicht geregelt.
4. Zudem wurde es nötig, die Räumlichkeiten des Betriebes in Felsberg zu renovieren. Dazu fehlten Jasmin die finanziellen Mittel. Daher übernahm Samira die Renovationskosten von CHF 200'000.--. Sie verkaufte dafür ihre Aktien und investierte ihr liquides Vermögen.

5. Anfangs April 2018 meldete sich der Immobilieninvestor Danilo Lanzetto, Bergün, bei Jasmin. Auf einem seiner Grundstücke in Filisur renoviert er ein Einfamilienhaus. Da Danilo über eine Ausbildung als Bauingenieur verfügt, machte er die Planung für die Renovierungsarbeiten am Einfamilienhaus selber. Für die Malerarbeiten an der Aussenfassade beauftragte er Jasmin. Es wurde vereinbart, dass Danilo und Jasmin nicht für das Verschulden allfälliger Hilfspersonen haften. Bei der Ausführung dieser Arbeiten fiel Jasmin am 5. Mai 2018 mitsamt der Verputzmaschine vom Gerüst. Sie schlug heftig mit dem Kopf auf dem Boden auf und erlitt ein Hirntrauma. Obwohl schnell ein Arzt zur Stelle war und Jasmin mit der REGA ins Kantonsspital in Chur geflogen wurde, konnte ihr nicht mehr geholfen werden. Nach einem Spitalaufenthalt von einer Woche verstarb sie. Zudem wurde die Maschine so stark beschädigt, dass sie nicht mehr repariert werden kann und somit wertlos wird.

Es stellte sich heraus, dass sich ein Bolzen an der erst vor kurzem gereinigten Maschine gelöst hat und Jasmin davon getroffen wurde. Sie stürzte gegen die seitliche Abschränkung des Gerüsts, welches jedoch nicht richtig verankert war und sie nur ungenügend vor Stürzen schützte. Das Gerüst, das Danilo gehört, wurde in seinem Auftrag und unter seiner Kontrolle durch die Spadaro-GmbH installiert, die inzwischen aus dem Handelsregister gelöscht wurde, nachdem wegen umfangreicher Schulden gegen sie der Konkurs eröffnet worden war.

6. Nach dem Tod von Jasmin fand man bei ihren persönlichen Sachen ein handschriftliches Testament:

*"Trimmis, Ostersonntag 2016*

1. *Hiermit verfüge ich, Jasmin Candrian, geboren am 2. Oktober 1978, wohnhaft am Mittelweg in 7203 Trimmis, letztwillig wie folgt:*
2. *Meine Partnerin Samira Palumbo, geboren am 21. August 1982, wohnhaft am Mittelweg in 7203 Trimmis, setze ich als Alleinerbin ein.*
3. *Meinem Vater, Stefan Candrian, geboren am 10. Mai 1943, wohnhaft an der via Sole in 6600 Locarno, überlasse ich meine goldene Armbanduhr.*

*[sig JC]*

Jasmin Candrian"

7. Im Zeitpunkt ihres Todes verfügte Jasmin über ein Vermögen von CHF 70'000.-, das aus ihren Einnahmen aus dem Malerbetrieb stammte. Zudem hatte sie sich aus Betriebseinnahmen einen Mercedes Vito gekauft, der noch einen Wert von CHF 40'000.-- hat. Auch die goldene Armbanduhr im Wert von CHF 10'000.-- hatte Jasmin mit ihren Erwerbseinnahmen bezahlt. Der Wert ihrer Liegenschaft ist inzwischen auf CHF 1.5 Mio. gestiegen. Samira verfügte zum Zeitpunkt des Todes von Jasmin über Obligationen im

Wert von CHF 257'000.--. Da sie seit der Eintragung der Partnerschaft mit Jasmin keinen Lohn mehr bezogen hat, verfügt sie über keinerlei Vermögen aus Erwerbseinkommen. Aufgrund des Todes von Jasmin erhält sie eine Hinterlassenenrente von monatlich CHF 2'700.--; andere Versicherungsleistungen erhält sie nicht.

8. Die polizeilichen Unfallermittlungen ergaben, dass an der Verputzmaschine seitlich das Schutzgitter, durch welches der losgelöste Bolzen aufgefangen worden wäre, nach der letztmaligen Reinigung nicht genügend befestigt war. Weitere Ermittlungen ergaben, dass es beim Putzen zwar nicht oft, aber hin und wieder dazu kommt, dass das Gitter nicht richtig wieder angeschraubt wird. Am 10. Juli 2018 wurde das Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung auf Danilo ausgedehnt. Samira und die Eltern von Jasmin haben sich am Verfahren beteiligt. Mit deren Zustimmung und im Hinblick auf eine mögliche Einigung zwischen den involvierten Parteien, die gestützt auf Art. 53 StGB zu einer Verfahrenseinstellung führen könnte, wurde das Verfahren am 30. August 2018 in Anwendung von Art. 314 StPO sistiert.
9. In der Zwischenzeit wurde auch die Opferhilfe eingeschaltet. Samira vereinbarte mit dem Sozialamt, dem die Opferhilfe unterstellt ist, das dortige Verfahren bis zur Feststellung allfälliger Leistungspflichten Dritter zu sistieren.
10. Samira versteht sich gut mit den Eltern von Jasmin. Letztere ärgern sich aber darüber, dass Antonia Candrian-Arpagaus gar nichts und Stefan Candrian nur die goldene Uhr von Jasmin erhalten sollen.
11. Samira kommt heute, am 6. Oktober 2018, zu Ihnen. Sie möchte den Eltern von Jasmin die ihnen zustehenden Teile an der Hinterlassenschaft von Jasmin überlassen, aber nur soweit solche bestehen und gerichtlich durchgesetzt werden könnten. Sie möchte sodann wissen, ob und welche Ansprüche den Hinterbliebenen durch den Tod von Jasmin entstanden sind und wer diese geltend machen könnte.

## **II. Aufgabe**

1. Beurteilen Sie im Rahmen eines Kurzgutachtens die materiell- und verfahrensrechtliche Rechtslage hinsichtlich der von Samira aufgeworfenen Fragen.
2. Verfassen Sie die Ihnen zweckmässig erscheinenden Rechtsschriften (inkl. allfälliger Klage) zur Durchsetzung der Ansprüche von Samira (also nicht für allfällige weitere Personen und/oder Personengemeinschaften).

### **III. Hilfsmittel**

Von den Kandidatinnen und Kandidaten sind mitzubringen:

#### Bundesrecht

- ZGB
- OR
- StGB
- StPO
- ZPO
- OHG
- PartG

#### Kantonales Recht

- Kantonsverfassung (KV)
- Gesetz über die Einteilung des Kantons in Regionen
- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)
- EGzZGB
- EGzOR
- EGzZPO
- EGzStPO

### **IV. Mit den Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt**

- PrHG
- Kalender 2016
- Barwerttafeln
- Auszug StG